

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Militärische Transporte für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine

Erlaubnis und Ausnahmeregelung über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr

Bekanntmachung des
Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
vom 8. April 2022

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine erlässt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, im Sinne von § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO befugt.
2. Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch
 - a) die Bundeswehr,
 - b) die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, sofern diese dringend militärisch erforderlich sind,
 - c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es dringend militärisch erforderlich ist, und

- d) im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden,
- wenn die Marschbewegung durch das Logistikzentrum der Bundeswehr, Wilhelmshaven, genehmigt wurde.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landes Hessen.
 4. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.
 5. Die Allgemeinverfügung wird am 8. April 2022 wirksam und endet mit Ablauf des 30. April 2022.

II. Nebenbestimmungen:

1. Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb von 5 Werktagen, eingeholt werden kann.
2. Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband geeignet sind. Die geeigneten Strecken im Straßen-Basisnetz auf hessischem Gebiet sowie die ungeeigneten Streckenabschnitte von Bundesautobahnen auf dem Gebiet des Landes Hessen sind seitens des HMWEVW mit Schreiben vom 08.04.2022 dem Logistikzentrum der Bundeswehr mitgeteilt worden. Diese Strecken können beim Logistikzentrum der Bundeswehr (Anton-Dohrn-Weg 59, 26389 Wilhelmshaven) von dem von dieser Allgemeinverfügung nach Ziffer I. Nr. 2 umfassten Personenkreis im Bedarfsfall eingesehen werden, sofern Geheimhaltungs- und/oder Vertraulichkeitsgründe dem nicht entgegenstehen. Die Nutzung der vom HMWEVW gegenüber dem Logistikzentrum der Bundeswehr als geeignet gemeldeten Strecken entlässt den Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten nicht aus seiner Verpflichtung, sich bei Auffälligkeiten im Streckenverlauf (ggf. augenscheinlich) zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.

3. Die verantwortlichen Straßenbaulastträger sind durch das Logistikzentrum der Bundeswehr in die Streckenfestlegung mit einzubeziehen. Dies gilt nicht für Streckenabschnitte, die bereits vor Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung einer positiven Prüfung durch den zuständigen Straßenbaulastträger unterzogen wurden.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Befugnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.
5. Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achsanzahl aufweisen, so dass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammenstellungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelaufleger (evtl. teleskopierbar) - ggf. in Verbindung mit Zwischenfahrwerken -, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Mindestabstand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen sind zu vermeiden.
6. Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzumelden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt - unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO - durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

Begründung:

Die Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpakt sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarungen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten

oder für Fahrten im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von 5 bis 7 Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese Allgemeinverfügung sicher, dass die Bundeswehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO - jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen - vorgehen können.

Um das Ziel dieser Allgemeinverfügung wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung und die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO.

Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde (der Kläger) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Im Auftrag

Gez.
Martin Weber

Leiter der Abteilung Straßen und Verkehrswesen